

**universität
wien**

**Univ.-Prof. Hon.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und
Kriminologie
Schenkenstr. 4
A- 1010 Wien, Österreich
T +43 (1) 4277-346 11
susanne.reindl@univie.ac.at

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien
Per E-Mail: team.s@bmvrj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Mai 2018

**Punktuelle Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert
werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung, eine Stellungnahme zum oben genannten Ministerialentwurf abzugeben. Im Folgenden erlaube ich mir, zu zwei geplanten Änderungen punktuell Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel 1 Z 1 (§ 64 Abs 1 Z 9 StGB-ME)

Die Änderung des § 64 Abs 1 Z 9 StGB soll eine erhebliche Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit bewirken, die in dieser Form teilweise in der Tat der Umsetzung der RL Terrorismus geschuldet ist. Allerdings besteht keine Notwendigkeit, den ebenfalls in diesem ME geplanten § 278g StGB-ME in § 64 StGB aufzunehmen. Die (versuchte) Einreise nach Österreich ebenso wie die (versuchte) Ausreise aus Österreich zu terroristischen Zwecken stellen zwingend Inlandstaten iSd § 62 iVm § 67 Abs 2 StGB dar. Insofern würde eine Aufnahme auch in § 64 StGB zu einer unnötigen Verdoppelung führen, die eher zur Verwirrung, denn zur Klarstellung der Rechtslage beiträgt. **Auf die Aufnahme des geplanten § 278g StGB-ME sollte daher verzichtet werden.**

– 2 –

Weiters soll § 64 Abs 1 Z 9 StGB um die Wendung „sowie damit in Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224“ ergänzt werden. Gemeint ist damit, dass diese Taten in Zusammenhang mit Reisen für terroristische Zwecke iSd § 278g StGB-ME stehen. Werden diese Taten in Österreich iZm solchen Reisen begangen, liegen allerdings ohnehin wieder Inlandstaten iSd § 62 iVm § 67 Abs 2 StGB vor, so dass sich die Frage nach der Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit lediglich in Bezug auf im Ausland begangene Diebstähle, Erpressungen und Urkundendelikte stellen kann; und auch dann nur, wenn sich die Tat nicht gegen einen österreichischen Beamten oder Amtsträger richtet (§ 64 Abs 1 Z 2 StGB).

Eine Etablierung der inländischen Gerichtsbarkeit für Straftaten nach den §§ 128 bis 131, 144, 145, 223 und 224 StGB, die ausschließlich im Ausland jenseits der Anknüpfung des § 64 Abs 1 Z 2 StGB begangen wurden, mutet selbst im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit zu terroristischen Zwecken als zu extensiv an. Auch scheint die RL Terrorismus keine inländische Gerichtsbarkeit für solche Straftaten zu fordern. **Auf die Schaffung der inländischen Gerichtsbarkeit im Rahmen des § 64 StGB sollte daher auch für solche Taten verzichtet werden.**

II. Zu Artikel 1 Z 5 (§ 95 Abs 1 StGB-ME)

§ 95 Abs 1 StGB soll um jenen Fall erweitert werden, in dem Personen bei einer Gemeingefahr bzw einem Unglücksfall die Hilfeleistung behindern. Das Anliegen, gegen solche Personen vorzugehen, wird nicht zuletzt wegen des Gefahrenpotentials für den Hilfsbedürftigen wie für die Helfenden unterstützt. Dennoch ist es **dringend geboten, den Entwurf zu überdenken** und vor allem **mit der geplanten Änderung des § 81 SPG (51/ME 26.GP) abzustimmen**.

Das Verhältnis dieser geplanten Regeln zueinander ist derzeit unklar, Auslegungsschwierigkeiten nicht zuletzt in Bezug auf das Doppelverfolungsverbot sind vorprogrammiert. Bei näherer Betrachtung erscheint die Verwaltungsstrafnorm als die adäquate Sanktionsnorm: Zunächst ist sie präziser, indem sie auf eine Störung am Ort der Hilfeleistung oder in deren unmittelbarer Umgebung abstellt. Weiters tritt eine Strafbarkeit erst bei Störung der öffentlichen Ordnung trotz Abmahnung ein. Damit wird die Strafnorm bestimmt und die Sanktion für den Delinquenten vorhersehbar. Demgegenüber spricht § 95 Abs 1 Z 2 StGB-ME schlechthin von einer Behinderung bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr. Angesichts des verwirklichten Unwerts erscheint dies als zu weitgehend. Überdies hätte die Person, die die Hilfeleistung behindert und dadurch eine weitere Körperverletzung oder gar den Tod des Hilfsbedürftigen verursacht, diese Erfolge idR als fahrlässige Körperverletzung bzw Tötung – herbeigeführt durch ein aktives Tun (nämlich die Behinderung der Hilfeleistung) – zu verantworten.

– 3 –

Abgesehen davon wird durch die Einfügung der Z 2 der Charakter des Delikts geändert. Es geht eben nicht mehr um die Unterlassung der Hilfeleistung, sondern um die Behinderung einer Hilfeleistung und damit um ein Tun. ***Insgesamt könnte mit der geplanten Verwaltungsstrafbestimmung das Auslangen gefunden werden.***

Wenn allerdings aus politischen Gründen neben der Verwaltungsnorm auch im Kriminalstrafrecht eine Strafsanktion für Personen, die die Hilfeleistung behindern, gewünscht wird, dann sollte die Regelung nicht als Unterfall des § 95 StGB, sondern als eigenes Delikt formuliert werden. Dabei ist zu bedenken, dass es offensichtlich nicht mehr um ein Unterlassen geht, sondern darum, dass die in einem Unglücksfall oder in der bestehenden Gemeingefahr erforderliche Hilfe erschwert bzw verhindert wird und dass – so die Erläuterungen zum Ministerialentwurf – eine „spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit“ für die Strafbarkeit vorausgesetzt werden soll. Daher sollte in Abstufung zu § 81 SPG auf ein höheres Unrecht abgestellt werden, zumal es dann ja um die gerichtliche Strafsanktion mit Vorstrafenwirkung geht. Dementsprechend sollten ***in der gerichtlichen Strafnorm*** – anders als beim Vorbild der deutschen Strafnorm – ***zusätzliche Tatbestandsmerkmale das im Vergleich zur SPG-Norm erfasste höhere Unrecht zum Ausdruck*** bringen und so den Anwendungsbereich des Straftatbestandes im StGB umgrenzen.

Eine entsprechende Strafnorm könnte lauten:

- (1) *Wer am Ort eines Unglücksfalls oder einer Gemeingefahr (§ 176) oder in dessen unmittelbarer Umgebung durch das Verhindern des Zugangs zum Ort der Hilfeleistung, durch Beschädigung der für die Hilfeleistung notwendigen Ausrüstung oder durch andere solche schwere Störungen eine Person daran hindert, einem Dritten die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*
- (2) *Hat die Tat jedoch den Tod des Menschen, dem die erforderliche Hilfe geleistet werden soll, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

Mit vorzüglicher Hochachtung

Susanne Reindl-Krauskopf